



BETREIBER-INFORMATION zu

ausgeförderten kleinen Solarstrom-Anlagen
nach EEG (Ü20), ohne Direktvermarktung.

(Stand Feb 2023 - ohne Gewähr)

Deren Vergütung erfolgt ab 2023 weiter nach Jahresmarktwert Solar (JW) gem. § 23b EEG 2023, ist jedoch nun auf **höchstens 10 Cent pro Kilowattstunde begrenzt**.

*§ 23b Besondere Bestimmung zur Einspeisevergütung bei ausgeförderten Anlagen Bei ausgeförderten Anlagen ist als anzulegender Wert für die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3 der Jahresmarktwert anzuwenden, der sich in entsprechender Anwendung von Anlage 1 Nummer 4 berechnet, **ab dem Kalenderjahr 2023 höchstens jedoch 10 Cent pro Kilowattstunde**.*

Demnach fallen **keine steuerpflichtigen Überschusserlöse**, nach § 16 Überschusserlöse, Absatz 1 Nummer 2 b - aus dem neuem Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse (Strompreisbremsegesetz - StromPBG) Abs 1. an.

(...)

*b) das Produkt aus der erzeugten und eingespeisten Strommenge und dem Wert von **10 Cent pro Kilowattstunde** zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 3 Cent pro Kilowattstunde, wenn für den Strom aus dieser Stromerzeugungsanlage in dem betreffenden Kalendermonat kein anzulegender Wert bestimmt oder bestimmbar ist, **dabei verringert sich der Sicherheitszuschlag auf null, wenn es sich um Strom aus einer ausgeförderten Erneuerbare-Energien-Anlage im Sinn des § 3 Nummer 3a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt,***

Die Vergütungsregel (JW Solar), ausgeförderter PV-Anlagen (<30kW), gilt bis **31.12 2027**.

Anmerkung Solarverband Bayern e.V. :

1. Der Jahresmarktwert ist schwankend und hängt von den jeweiligen Strompreisen der Strombörse ab. Er kann auch, wie in den Jahren 2012-2020, unter 5 Cent pro kWh liegen.
2. Diese Anlagen dürfen zum Eigenverbrauch genutzt werden. Dadurch reduziert sich zwar die eingespeiste Strommenge. Die entsprechende Einsparung von Fremdstrombezug ist jedoch typisch deutlich höher. Das macht sich noch stärker bemerkbar, wenn dieser Solarstrom auch für eine private Sektorenkopplung (z.B.Mobilität, Wärme) genutzt wird. In vielen Fällen kann dann auch der separate PV-Einspeisezähler samt dessen Gebühren entfallen.
3. Eine Wirtschaftlichkeit zum Weiterbetrieb ergibt sich nicht pauschal, sondern nach Einzelfall und Nutzung. Die Anschaffung eines zusätzlichen Stromspeichers steht der zeitlichen Begrenzung dieser Regeln auf Ende 2027 gegenüber.
4. Der Solarverband setzt sich dafür ein, dass die zeitliche Begrenzung (2027) wegfällt, um z.B. die Anschaffung eines Speichers zu wirtschaftlich abzusichern.